

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup

Sitzungstermin:	Mittwoch, 16.09.2020, 19:30 Uhr
Raum, Ort:	Allmanns Kroog, Flensburger Straße 1, 24996 Sterup
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	21:40 Uhr

Anwesenheit

Anwesende:

Vorsitz

Frau Sandra Hansen Bürgermeisterin

Mitglieder

Herr Ernst-Uwe Liehr

Herr Peter Lund-Andersen

Herr Philipp Bendixen

Herr Hans Christian Jessen

Herr Nikolas Noack

Herr Claus-Christian Timm

Herr Johannes-Friedrich Vogt

Herr Michael Weinberg

Verwaltung

Herr Maik Stender

Gäste

Frau Camilla Grätsch

Frau Camilla Grätsch

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 2 Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
- 3 Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 25.05.2020
- 4 Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Bauleitplanung in der Gemeinde Sterup
Verfahren zur 1. Änderung des B- Planes Nr. 7 "Breelund"
Ergänzender Beschluss
Vorlage: 2020-15GV-089

- 7 Bauleitplanung in der Gemeinde Sterup
B- Plan Nr. 9 "Zweimühlenweg"
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2020-15GV-098
- 8 Erweiterung der Kindertagesstätte Siebenstern
hier: Sachstand
- 9 Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Abgasabsauganlagen
für die Feuerwehrgerätehäuser Grünholz und Sterup
Vorlage: 2020-15GV-099
- 10 Beratung und Beschluss über die Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sterup
Vorlage: 2020-15GV-091
- 11 Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Sterup
über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter
Vorlage: 2020-15GV-092
- 12 Beratung und Beschluss zur Übernahme einer Druckrohrleitung zur
Schutzwasserbeseitigung
Vorlage: 2020-15GV-093
- 13 Wasserversorgung in der Gemeinde Sterup
a) Beratung und Beschluss über die Erweiterung der Mitgliedschaft beim
Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln
b) Beratung und Beschluss über die Übertragung der Versorgungspflicht auf den
Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln
Vorlage: 2020-15GV-097
- 14 Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss eines
Wegenutzungsvertrages für Strom
Vorlage: 2020-15GV-094
- 15 Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss eines
Wegenutzungsvertrages für Gas
Vorlage: 2020-15GV-095
- 16 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage: 2020-15GV-096
- 17 Beratung und Beschluss über die Verlängerung der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung über die Finanzierung des Amtskulturringes Steinbergkirche e.V.
Vorlage: 2020-15GV-082
- 18 Beratung und Beschluss über die Verlängerung der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten des Jugendpflegers und
Bereitstellung und Unterhaltung/Bewirtschaftung des Jugendraumes
Vorlage: 2020-15GV-083
- 19 Verschiedenes

Protokoll

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung

Die Vorsitzende, Frau Bürgermeisterin Hansen begrüßt die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, 6 Einwohnerinnen und Einwohner, Frau Grätsch vom Planungsbüro GrZwo, Herrn Volpert aus dem Bau- und Planungsamt der Amtsverwaltung und Maik Stender für das Protokoll. Ein Pressevertreter ist nicht erschienen.

Die Gemeindevertreter/-innen Frau Daniela Mudrack, Herr Karl Peters, Herr Herbert Petzel und Herr Volker Suder fehlen entschuldigt.

Frau Hansen stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Es ergibt sich kein Widerspruch. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig. Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

2 . Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte

Schützenswerte Belange werden heute nicht beraten.

Die gesamte Sitzung der heutigen Gemeindevertretung findet somit öffentlich statt.

3 . Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 25.05.2020

Die Niederschrift der Sitzung ist zur Kenntnis gegeben worden. Es liegen keine Einwendungen vor und es werden keine Einwendungen vorgebracht.

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung vom 25.05.2020 wird genehmigt.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	9	9	0	0

4 . Mitteilungen der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin teilt mit:

- Die Nachfrage nach den neuen Flyern für den Natur- und Kulturlehrpfad ist groß. Frau Hansen bedankt sich im Namen der Gemeinde bei der IG Steruper Bürger für die Unterstützung bei der Finanzierung der Druckkosten.

- Nordischnet hat mit Wirkung vom 01.09.2020 in Sterup ein neues Kundenservicebüro unter der Adresse Kappeler Straße 1 eingerichtet.

- Vor ca. 14 Tagen erfolgte eine Teilnahme an einer Videokonferenz der SH-Netz AG, in der über die Möglichkeit zum Erwerb von SH-Netz-Aktien informiert wurde. Dieses soll in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung thematisiert werden.

- In diesem Jahr wird es corona-pandemie-bedingt keinen Steruper Weihnachtsmarkt geben.

- Die Bürgermeisterin erteilt dem Klärwärter Jörg Homfeldt ein ausdrückliches Lob für seinen Einsatz bei der Bedienung der neuen Mess- und Regeltechnik der gemeindlichen Kläranlage. Nach Durchführung der baulichen Maßnahme mit Einsatz neuer Mess- und Regeltechnik wurden der Gemeinde Sterup auf Grundlage der übermittelten Auswertungen ca. 19.296 € an Abwasserabgabe aus den letzten 3 Jahren von der Landeskasse erstattet.

5 . Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

Frau Brigitte Wenzek bemängelt die Parksituation im Straßenbereich des Zweimühlenweges; insbesondere sollen hier Bewohner des Objektes Zweimühlenweg 12 auffällig sein. Die Bürgermeisterin gibt hierzu an, dass für die Überwachung des ruhenden Verkehrs das Ordnungsamt eingeschaltet werden muss.

Herr Hartwig Petersen fragt an, ob der gemeindliche Rechnungsprüfungsausschuss wohl tagen wird, bzw. wann die Bilanzen seit Einführung der kommunalen Doppik vorliegen werden. Die Bürgermeisterin gibt hierzu an, dass die Arbeiten in der Verwaltung zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2014 in vollem Gange sind und nach ihrer Kenntnis die Eröffnungsbilanz Ende des Jahres fertiggestellt sein soll.

Herr Hartwig Petersen macht Bemerkungen zu den an Stromschaltkästen aufgetretenen farblichen Veränderungen bzw. Schmierereien. Die Bürgermeisterin teilt hierzu mit, dass es sich um keinen bezahlten Künstler handelt, sondern um Sachbeschädigung.

Herr Hartwig Petersen beruft sich auf einen Artikel im Flensburger Tageblatt zur Atommüll-Endlagersuche und fragt an, was die Gemeinde machen werde, wenn ein Atommüll-Endlager in Sterup eingerichtet wird.

Die Bürgermeisterin erläutert hierzu kurz das umfangreiche Prozedere und die vielen unterschiedlichen Phasen des Auswahlverfahrens durch die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) und erinnert an ihren Bericht nach der Teilnahme an der ersten Auftaktveranstaltung zu Phase I am 10.01.2019. Abzuwarten ist zunächst der Zwischenbericht, der am 28.09.2020 veröffentlicht wird.

6 . Bauleitplanung in der Gemeinde Sterup
Verfahren zur 1. Änderung des B- Planes Nr. 7 "Breelund"
Ergänzender Beschluss
Vorlage: 2020-15GV-089

Die Vorsitzende begrüßt nochmals Frau Grätsch vom Planungsbüro und leitet in die Thematik anhand der Sitzungsvorlage ein:

Wie im Allgemeinen üblich wurde auch in diesem Bauleitplanverfahren mit E-Mail vom 9.10.2019 parallel zur Unterrichtung über die Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eine Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG abgegeben. Mit Schreiben vom 05.03.2020 wurde über die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB informiert.

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Breelund“ wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.05.2020 gefasst. Erstmals antwortete die Landesplanung auf diese Schreiben mit der Stellungnahme vom 26.05.2020 und damit erst nach Abschluss des Verfahrens.

Verfahrensrechtliche Beurteilung

Nach dem Erlass „Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz (vom 01.Mai 2020 sowie vom 6. Februar 2015) verzichtet die Landesplanungsbehörde nach Nr. 2.1 bei der Änderung von Bebauungsplänen, die sich aus dem Flächennutzungsplan entwickeln und in denen die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten oder Mischgebieten vorgesehen ist, auf die Anzeigepflicht. In diesen Fällen gibt die Landesplanung keine Stellungnahme ab.

In den Regelfällen, in denen die Pflicht zur Abgabe einer Planungsanzeige besteht nimmt die Landesplanungsbehörde gem. Nr. 1.7 des Erlasses innerhalb einer Frist von zwei Monaten Stellung. Die Frist beginnt mit der Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen einschließlich des Votums des Landrates. Die Zwei-Monatsfrist wäre in diesem Fall am 14. Januar 2020 abgelaufen.

Unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen (keine Anzeigepflicht, Überschreiten der Zwei-Monatsfrist um mehr als 4 Monate) war daher in diesem Fall nicht davon auszugehen, dass eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben würde.

Materielle Beurteilung

Die Landesplanungsbehörde bestätigt in Ihrer Stellungnahme, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Sterup bestehen. Somit wurde der Verpflichtung zur Anpassung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB mit dieser Planung Rechnung getragen.

Der Hinweis der Landesplanung, dass bei nachfolgenden Planungen zur wohnbaulichen Entwicklung im Planungszeitraum bis 2030 die Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde erfolgen sollte, ist zu beachten.

Die Landesplanungsbehörde weist darauf hin, dass bei der Festsetzung eines Mischgebiets ohne weitergehende Festsetzungen zur Sicherung der Nutzungsmischung die Möglichkeit besteht, dass sich dieses Gebiet zu einem faktischen Wohngebiet entwickelt.

Die Entwicklung des Plangebiets erfolgt in enger Abstimmung zwischen Projektentwickler und der Gemeinde. Der Projektentwickler ist ausdrücklich auf die Voraussetzungen zur Entwicklung des Mischgebiets hingewiesen worden. Dementsprechend wird bei der Veräußerung der Grundstücke auf das erforderliche Mischungsverhältnis von Wohnen und Gewerbe geachtet. Somit besteht keine Notwendigkeit im Bebauungsplan weitergehende Regelungen zur Sicherung der Nutzungsmischung zu treffen.

Frau Grätsch erhält das Wort und gibt Erläuterungen zu einzelnen Positionen. Rückfragen werden beantwortet.

Sodann erfolgt die Abstimmung über folgenden

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt:

Die Stellungnahme der Landesplanung und die vorstehende Bewertung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	9	9	0	0

**7. Bauleitplanung in der Gemeinde Sterup
B- Plan Nr. 9 "Zweimühlenweg"
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2020-15GV-098**

Die Vorsitzende ruft TOP 7 auf und verweist auch hier auf die Sitzungsvorlage:

Nach intensiver Bestandsanalyse liegt nun der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 9 Zweimühlenweg vor. Nach der Beratung kann die Gemeindevertretung nunmehr mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss den Planentwurf in das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung / Behördenbeteiligung) geben.

Frau Grätsch erläutert den Sachverhalt anhand des Planes; Nachfragen werden beantwortet.

Sodann erfolgt die Abstimmung über folgenden

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt:

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 9 „Zweimühlenweg“ einschließlich Begründung wird in der vorliegenden Form gebilligt
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und unter www.amt-geltingerbucht.de, Rubrik Bürgerservice/ Bauleitplanung zugänglich zu machen.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	9	9	0	0

8. Erweiterung der Kindertagesstätte Siebenstern hier: Sachstand

Vor Aufruf des Tagesordnungspunktes 8 bedankt sich die Vorsitzende bei Frau Grätsch vom Planungsbüro für ihr Erscheinen sowie für die gegebenen Erläuterungen und wünscht ihr einen guten Heimweg.

Mit Aufruf des TOP 8 trägt die Bürgermeisterin ihr Anliegen vor, die Gemeindevertretung zum aktuellen Sachstand der Erweiterung der Kita Siebenstern zu informieren. Grund ist der Anstieg der mit der Planung verbundenen Kosten: War man zum Planungsstand 2018 zunächst von ca. 640.000,-€ ausgegangen, wurde in der Sitzung des Lenkungsausschusses nunmehr eine Investitionssumme von 1.255.000,-€ vorgetragen. Die Bürgermeisterin berichtet, dass sie daraufhin Amtsvorsteher Johannsen und Bürgermeister Erichsen um ein Gespräch gebeten hatte, in dem sie zum Ausdruck brachte, dass diese Kostensteigerung so nicht hingenommen werden dürfe. Nachdem daraufhin die Pläne überarbeitet wurden, konnten die voraussichtlichen Kosten um etwa 128.000,-€ gesenkt werden.

Herr Johannes Volpert vom Bau- und Liegenschaftsamt der Amtsverwaltung erhält das Wort. Dieser gibt Erläuterungen zur Entwicklung vom Planungs- und zu Baukostenentwicklungen und grenzt zwischen den ursprünglichen und den während der bisherigen Planungszeit immer wieder neu geforderten Anforderungen an einen Anbau ab.

Fragen aus der Gemeindevertretung werden gestellt und durch Herrn Volpert beantwortet.

Schließlich diskutieren Gemeindevertreter/innen und Einwohner/innen die Situation ausgiebig; seitens der Gemeindevertretung werden die hohen Kosten moniert.

Ein zunächst ins Auge gefasster ablehnender Beschluss wird in dieser Angelegenheit nicht gefasst, um die Solidargemeinschaft der in dem Lenkungsausschuss Beteiligten nicht zu gefährden. Dennoch sollen weiterhin mit allen Beteiligten weitere Gespräche geführt werden. Die Bürgermeisterin wird gebeten, dieses in die Wege zu leiten.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Abgasabsauganlagen für die Feuerwehrgerätehäuser Grünholz und Sterup Vorlage: 2020-15GV-099

Die Bürgermeisterin führt in die Thematik ein und trägt aus der Sitzungsvorlage vor:

Das Feuerwehrgerätehaus in Sterup und in Grünholz verfügt über keine Abgasabsauganlage. Bei Neubauten ist der Einbau einer solchen Anlage gesetzlich vorgeschrieben.

Es liegen zwei Angebote vor. Die Kosten für den Einbau betragen lt. anliegender Angebote ca. 6.000 € je Feuerwehrgerätehaus. Im Haushaltsplan der Gemeinde Sterup sind insgesamt 3.000 € für Anschaffung der Absauganlagen (126000.783100) eingeplant.

Frau Hansen weist darauf hin, dass die Preisangaben der Angebote, welche im Übrigen ca. 11.000,-€ über dem Haushaltsansatz liegen, ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen sind.

Der Gemeindeführer, Herr Hartwig Petersen erhält das Wort; dieser gibt eine Stellungnahme ab. Anschließend findet eine rege Aussprache innerhalb der Gemeindevertretung statt. Tenor ist, dass die Corona-Pandemie die Haushaltssituation weiter anspannt und dies den Gemeindevertreter/-innen große Sorgen bereitet. Schließlich kommt es zur Abstimmung über den wie folgt –entgegen der Sitzungsvorlage– formulierten neuen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt, die Anschaffung von Abgasabsauganlagen für das Feuerwehrgerätehaus in Sterup und in Grünholz zu verschieben. Es sollen weitere Gespräche geführt und weitere Angebote eingeholt werden.

Im Haushaltsplan 2021 sind entsprechende Mittel einzuplanen.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	9	9	0	0

10 . Beratung und Beschluss über die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sterup
Vorlage: 2020-15GV-091

Die Vorsitzende verweist auf die Sitzungsvorlage der Verwaltung und erläutert diese:

Die Zweitwohnungssteuer wurde bisher gem. der Satzung der Gemeinde Sterup anhand der Jahresrohmiete (Wert wurde vom Finanzamt ermittelt) berechnet. Die Jahresrohmiete ist der Mietwert einer Wohnung auf Grundlage der Einheitswerte des Mietspiegels von 1964.

Diese bisherige Bemessungsgrundlage wurde mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.11.2019 (9 C 3.19; 9 C 4.19) als verfassungswidrig eingestuft.

Folge: Die Gemeinden müssen neue Satzungen verabschieden.

Findung einer neuen Berechnungsgrundlage:

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) hat verschiedene Satzungsvorschläge entworfen, die die aktuelle Rechtsprechung und die vom Gericht geforderten Differenzierungen berücksichtigen. Der erste Entwurf sah eine Berechnung anhand der Jahresnettokaltmiete vor. Da es im Amtsgebiet keine belastbaren Mietspiegel gibt, ist diese Berechnungsgrundlage nicht anwendbar. Der zweite Entwurf basiert auf der Berechnung anhand des Bodenrichtwertes. In einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe (Stadt Schleswig, Stadt Kappeln, Stadt Lübeck, Amt Süderbrarup und Amt Geltinger Bucht) wurde diese Berechnung auf Grundlage des Bodenrichtwertes favorisiert. Der Bodenrichtwert wird vom Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg herausgegeben und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Neuberechnung anhand des Bodenrichtwertes:

Innerhalb einer Gemeinde gibt es verschiedene Bodenrichtwertzonen. Innerhalb dieser Zone gibt es einen einheitlichen Bodenrichtwert und eine Bezugsfläche. Um innerhalb einer Gemeinde alle Grundstücke – unabhängig von Ihrer tatsächlichen Größe – vergleichbar zu machen, wird auf den Bodenrichtwert ein Umrechnungskoeffizient angewendet. Diese Umrechnungskoeffizienten werden ebenfalls vom Gutachterausschuss für die jeweiligen Grundstücksgrößen bereitgestellt. Die Vergleichbarkeit wird erreicht, in dem alle Grundstücke einheitlich auf eine Bezugsfläche vom 700 m² mit Hilfe des Umrechnungskoeffizienten umgerechnet werden. Dieser dann flächenabhängige Bodenrichtwert wird in der Satzung als Lagewert bezeichnet.

Dieser Lagewert wird zur Berechnung der Zweitwohnungssteuer mit der Wohnfläche, dem Baujahresfaktor (Baujahr / 1000) und dem Gebäudeartfaktor multipliziert. Auf das Ergebnis werden der Steuersatz und der Verfügbarkeitsgrad angewendet.

Ermittlung des Steuersatzes:

Auf freiwilliger Basis wurden bereits Datenerhebungsbögen an alle bisher Zweitwohnungssteuerpflichtigen gesendet, um einen steueraufkommensneutralen Steuersatz für diese neue Berechnung zu finden. In der Gemeinde Sterup beträgt dieser **9,5 %**.

Rückwirkendes Inkrafttreten:

Die neue Satzung soll rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft treten. Dies ist notwendig, um auch bisher nicht erfasste Fälle mit der nach den gesetzlichen Vorschriften größtmöglichen Rückwirkung veranlassen zu können (7 Jahre).

Abrechnung 2019:

Da die Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2019 bisher nur als Vorauszahlung erhoben worden ist, stehen die Abrechnungen noch aus. Hierfür ist dann ebenfalls die neue Satzung anzuwenden. Jedoch dürfen die Steuerpflichtigen rückwirkend nicht schlechter gestellt werden als nach der alten Satzung.

Ohne weitere Aussprache kommt es zur Abstimmung über den vorgeschlagenen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sterup in der vorgelegten Form. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	9	9	0	0

**11. Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Sterup über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter
Vorlage: 2020-15GV-092**

Die Vorsitzende verweist auf die Sitzungsvorlage:

Die Satzung der Gemeinde Sterup über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter ist am 01.01.2001 in Kraft getreten.

Nach § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) beträgt die Gültigkeit einer solchen Satzung 20 Jahre.

Auszug aus dem Gesetzestext:

§ 2

Rechtsgrundlagen

(1) Kommunale Abgaben dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss den Gegenstand der Abgabe, die Abgabenschuldnerinnen und Abgabenschuldner, die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Fälligkeit angeben. Die Satzung verliert, sofern sie nicht für eine kürzere Geltungsdauer erlassen ist, zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Das gilt auch, wenn die Satzung rückwirkend in Kraft tritt. Eine Nachtragssatzung gilt nur für die Dauer der Satzung, die geändert wird.

Die Satzung muss daher mit Gültigkeit ab dem 01.01.2021 neu erlassen werden.

Ohne weitere Aussprache kommt es zur Abstimmung über den vorgeschlagenen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt, die Satzung der Gemeinde Sterup über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter gemäß der Vorlage zu erlassen.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	9	9	0	0

**12. Beratung und Beschluss zur Übernahme einer Druckrohrleitung zur Schmutzwasserbeseitigung
Vorlage: 2020-15GV-093**

Die Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage:

Das Baugebiet Breelund ist an die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Der Anschluss sollte über die vorhandene Schmutzwasserleitung der Gemeinde Sterup in der Straße „Am Schulzentrum“ erfolgen.

Das Sportlerheim des TSV Sterup entsorgt zurzeit sein Schmutzwasser über eine eigene Druckrohrleitung in die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation.

Zum Anschluss der Schmutzwasserentsorgung besteht die Möglichkeit, diese Leitung zu nutzen. Nach Prüfung durch den Klärwärter der Gemeinde Sterup ist die Druckrohrleitung hierfür ausreichend dimensioniert.

Bei einer solchen Verfahrensweise ist es jedoch sinnvoll und erforderlich, dass die Gemeinde Sterup diese vorhandene Druckrohrleitung übernimmt.

Ein entsprechender Entwurf einer solchen Vereinbarung liegt der Vorlage bei.

Der Sachverhalt wird innerhalb der Gemeindevertretung erörtert, Rückfragen werden beantwortet.

Sodann kommt es zur Abstimmung über folgenden

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt die Übernahme der Druckrohrleitung zwischen dem Sportlerheim des TSV Sterup und der gemeindlichen Schmutzwasserkanalisation in der Straße „Am Schulzentrum“.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	9	9	0	0

13 . Wasserversorgung in der Gemeinde Sterup

a) Beratung und Beschluss über die Erweiterung der Mitgliedschaft beim Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln

b) Beratung und Beschluss über die Übertragung der Versorgungspflicht auf den Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln

Vorlage: 2020-15GV-097

Die Bürgermeisterin verweist auf den Sachverhalt der Beschlussvorlage:

Die Wasserversorgung in der Gemeinde Sterup wird nicht als kommunale Aufgabe von der Gemeinde wahrgenommen. Ein Teil des Gemeindegebietes wird bislang vom Wasserbeschaffungsverband Sterup versorgt. Die Ortsteile Brunsbüll, Grünholz und Osterholm werden vom Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln versorgt. Die Gemeinde Sterup ist für den Bereich bereits Mitglied im Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln. Der Ortsteil Dingholz wird von der Wassergenossenschaft Quern versorgt.

Schon am 01.01.2019 hat Herr Dr. Hennings in seiner Eigenschaft als Vorstandsvorsteher des Wasserbeschaffungsverbandes Sterup berichtet, dass aufgrund anstehender großer Investitionen in einen Filterkessel ein Zusammenschluss mit einem benachbarten Wasserversorger verhandelt werde. Seinerzeit wollte er die Gemeindevertretung darüber informieren.

Herr Dr. Hennings hat nun mitgeteilt, dass sein Verband einen Vertrag zur Übernahme mit dem Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln mit Wirkung vom 01.01.2021 geschlossen hat.

Das Wasserwerk Sterup und die Druckerhöhungsstation sind schon außer Betrieb genommen worden. Der Rückbau des Wasserwerks und des Brunnens werden noch in 2020 beginnen.

Herr Dr. Hennings teilt weiter mit, dass sich die Wasserpreise nicht ändern werden. Dies hat er auch schon in 2019 zugesagt.

Der Übernahmevertrag wurde mit der Bedingung abgeschlossen, dass die Gemeinde Sterup Mitglied im Wasserbeschaffungsverband wird - mit Ausnahme der Ortsteile, die schon jetzt versorgt werden.

Weiterhin muss die Gemeinde Sterup die Aufgabe der Wasserversorgung für die Bereiche auf den Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln übertragen.

Der Sachverhalt wird nur kurz erörtert;
danach erfolgt die Abstimmung über den folgenden

Beschluss:

- a) Die Gemeindevertretung Sterup beschließt zum 01.01.2021 die Erweiterung der Mitgliedschaft im Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln um den Teil des Gemeindegebietes, der bislang vom Wasserbeschaffungsverband Sterup versorgt wird.
- b) Die Gemeindevertretung Sterup beschließt mit Wirkung vom 01.01.2021 die Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung auf den Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln für die Ortsteile, die bislang vom Wasserverband Sterup versorgt wurden.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	9	9	0	0

14 . Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für Strom
Vorlage: 2020-15GV-094

Die Vorsitzende erläutert anhand der Sitzungsvorlage:

Der aktuelle Wegenutzungsvertrag Strom zwischen der Gemeinde Sterup und der Schleswig-Holstein Netz AG endet am 28.12.2020.

Die Bekanntmachung des Vertragsablaufes gem. § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz erfolgte gemeinsam für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht im elektronischen Bundesanzeiger am 06.02.2020.

Auf diese Bekanntmachung hin hat die Schleswig-Holstein Netz AG (einziger Interessent) fristgerecht eine Interessenbekundung zum Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages abgegeben.

Die Schleswig-Holstein Netz AG bietet jetzt einen Wegenutzungsvertrag Strom für eine angestrebte Laufzeit von 15 Jahren an (Hinweis: Konzessionsverträge mit Laufzeiten unter 10 Jahren werden von der Landeskartellbehörde grundsätzlich kritisch gesehen).

Die Gemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen. Daneben besteht ein Sonderkündigungsrecht.

Die SH Netz AG bietet der Gemeinde Sterup gesamt einen Nutzungsvertrag an, wie er inhaltsgleich auch allen übrigen amtsangehörigen Gemeinden im Vertragsfall angeboten worden ist.

Mit der SH Netz AG besteht eine vertrauensvolle Basis der Zusammenarbeit. Die SH Netz AG beweist seit Jahren eine hohe Versorgungszuverlässigkeit.

Sodann fasst die Gemeindevertretung folgenden

Beschluss:

Es ist ein Wegenutzungsvertrag Strom mit der Schleswig-Holstein Netz AG, Quickborn, in der vorliegenden Vertragsfassung für den Zeitraum 29.12.2020 bis 31.12.2035 abzuschließen.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	9	9	0	0

15 . Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für Gas
Vorlage: 2020-15GV-095

Die Vorsitzende erläutert anhand der Sitzungsvorlage:

Der am 29.11./08.12.1994 zwischen der Gemeinde Sterup und der SCHLESWAG Aktiengesellschaft auf die Dauer von 20 Jahren geschlossene Vertrag über die öffentliche Versorgung mit Gas - Konzessionsvertrag Gas - ist zwischenzeitlich abgelaufen. Die Bekanntmachung des Vertragsablaufes gem. § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz erfolgte gemeinsam für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht im elektronischen Bundesanzeiger am 06.02.2020.

Auf diese Bekanntmachung hin hat die Schleswig-Holstein Netz AG (einziger Interessent) fristgerecht eine Interessenbekundung zum Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages abgegeben.

Die Schleswig-Holstein Netz AG bietet jetzt einen Wegenutzungsvertrag Gas für eine angestrebte Laufzeit von 15 Jahren an (Hinweis: Konzessionsverträge mit Laufzeiten unter 10 Jahren werden von der Landeskartellbehörde grundsätzlich kritisch gesehen).

Die Gemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen. Daneben besteht ein Sonderkündigungsrecht.

Die SH Netz AG bietet der Gemeinde Sterup gesamt einen Nutzungsvertrag an, wie er inhaltsgleich auch allen übrigen amtsangehörigen Gemeinden im Vertragsfall angeboten worden ist.

Mit der SH Netz AG besteht eine vertrauensvolle Basis der Zusammenarbeit. Die SH Netz AG beweist seit Jahren eine hohe Versorgungszuverlässigkeit.

Sodann fasst die Gemeindevertretung folgenden

Beschluss:

Es ist ein Wegenutzungsvertrag Gas mit der Schleswig-Holstein Netz AG, Quickborn, in der vorliegenden Vertragsfassung für den Zeitraum bis 31.12.2035 abzuschließen.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	9	9	0	0

16. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Vorlage: 2020-15GV-096

Gem. § 95d Abs. 1 Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen / Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre.

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen (gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Sterup bis zu 1.000,- €) kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen zu berichten.

Die Bürgermeisterin erläutert den Sachverhalt und die mit der Sitzungsvorlage vorgelegte Aufstellung. Hierbei erläutert sie die Gründe, die zu den einzelnen Überschreitungen führten. Nachfragen werden beantwortet.

Danach fasst die Gemeindevertretung folgenden

Beschluss:

a) Die Gemeindevertretung Sterup nimmt den Bericht über die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (bis 1.000,- €) im Haushaltsjahr 2020 (Stand 18.08.2020) zur Kenntnis.

b) Die Gemeindevertretung Sterup erteilt die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) gem. § 95 d Gemeindeordnung für die in der Anlage aufgeführten weiteren über- /

außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (über 1.000,- €) im Haushaltsjahr 2020 (Stand 18.08.2020).

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	9	9	0	0

**17. Beratung und Beschluss über die Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Finanzierung des Amtskulturringes Steinbergkirche e.V.
Vorlage: 2020-15GV-082**

Die Vorsitzende trägt aus der Verwaltungsvorlage vor:

Der Amtskulturring Steinbergkirche besteht seit 1993. Die eigentliche Trägerschaft für die Bildungseinrichtung liegt bei einem Verein, dessen Mitglieder die 6 amtsangehörigen Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche sind. Weitere Mitglieder gibt es aus den Bereichen Kirche, Feuerwehr, Schulen sowie Vereine und Verbände.

Die Aufgabenwahrnehmung durch den Amtsausschuss bis Ende des Jahres 2014 beschränkte sich ausschließlich auf die Entscheidung über die Finanzierung einer Personalstelle mit 12,5 Stunden pro Woche im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts.

Die vom Amtsausschuss am 04.06.2014 beschlossene und für die Gemeinden maßgebliche Rückübertragung "Finanzielle Förderung des Amtskulturrings Steinbergkirche nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 AO zum 01.01.2015" wurde einstimmig von allen Gemeinden angenommen bzw. zur Kenntnis genommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.06.2015 hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2019. Eine entsprechende Vereinbarung ab dem 01.01.2020 ist nun zu schließen.

Ohne weitere Aussprache fasst die Gemeindevertretung Sterup folgenden

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Finanzierung des Amtskulturrings Steinbergkirche e.V. in der vorgelegten und beratenen Fassung.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	9	9	0	0

**18. Beratung und Beschluss über die Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten des Jugendpflegers und Bereitstellung und Unterhaltung/Bewirtschaftung des Jugendraumes
Vorlage: 2020-15GV-083**

Die Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Verwaltungsvorlage:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der gemeindlichen Aufgaben „Beteiligung an den Kosten des Jugendpflegers und Bereitstellung und Unterhaltung/Bewirtschaftung des Jugendraumes“ vom 17.12.2014 hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2019. Bislang ist der Kirchenkreis Schleswig-Flensburg mit 14 % an der Finanzierung dieser Aufgaben beteiligt. Bis zur Etablierung einer neuen Stelle für die Jugendarbeit in Kappeln, von der sich der Kirchenkreis auch Auswirkungen auf den Bereich des Amtes Geltinger Bucht erhofft, ist die Finanzierungsbeteiligung des Kirchenkreises zugesagt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht ist daher bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Im Laufe des Jahres 2022 ist die Finanzierung der Jugendarbeit im Amt Geltinger Bucht zu überdenken und neu zu planen.

Rückfragen werden erörtert und beantwortet,
sodann fasst die Gemeindevertretung Sterup folgenden

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll zur Übernahme der gemeindlichen Aufgaben

- Beteiligung an den Kosten des Jugendpflegers
 - Bereitstellung und Unterhaltung / Bewirtschaftung des Jugendraumes
- in der vorgelegten und erläuterten Fassung mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2022 zu verlängern.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	9	9	0	0

19. Verschiedenes

GV Lund-Andersen trägt die Bitte der „Interessengemeinschaft Steruper Bürger“, Vorschläge zur Verwendung der noch vorhandenen Mittel aus Spenden zu machen. Diese werden noch durch die IG verwaltet und sollten sinnvoll eingesetzt werden.

GV Weinberg erinnert an die Blumenwiese im Gewerbegebiet Terkelsmai und regt an, diese abzumähen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr ergehen, schließt die Vorsitzende die heutige Sitzung um 21:40 Uhr, bedankt sich bei allen Erschienenen für ihr Interesse und den Einsatz und wünscht allen einen angenehmen Heimweg.

Vorsitz
Sandra Hansen
Bürgermeisterin

Protokollführung
Maik Stender